

3341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Notariatsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung des Notariats getroffen werden (Notariatsprüfungsgesetz - NPG)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß eines Notariatsprüfungsgesetzes, der weitestgehend dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, nachgebildet ist und von diesem nur insoweit Abweichungen enthält, als sie für die Ausbildung zum Notar und die Ausübung dieses Berufs im besonderen erforderlich oder durch die zum Teil unterschiedliche Stellung der Notariatskandidaten und der Rechtsanwaltsanwärter bedingt sind, soll Klarheit über die künftige Gestaltung auch der Notariatsprüfung schaffen und genügend Zeit für die Umstellung von der alten auf die neue Notariatsprüfung geben.

Die Übergangsfrist für die Ablegung der "alten" Notariatsprüfung soll - wie dies auch beim Rechtsanwaltsprüfungsgesetz durch die Novelle BGBl. Nr. 163/1987 herbeigeführt wurde - ab der Kundmachung des Gesetzes annähernd jenem Zeitraum entsprechen, der bisher für die Zulassung zur Notariatsprüfung vorgesehen war, nämlich zwei Jahre. Ab dem 1. Jänner 1990 wird die Ablegung der Notariatsprüfung nur mehr nach den neuen Prüfungsvorschriften möglich sein.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Notariatsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung des Notariats getroffen werden (Notariatsprüfungsgesetz - NPG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

Dr. W a b l  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann